

KLEINE AKTIENGESELLSCHAFT (kleine AG)

Die kleine AG stellt ein alternatives Mittelstandsmodell dar. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft beträgt 50.000 €. Die AG ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Dazu ist durch den Vorstand der AG eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gründungsprotokolls und der Anlagen beim zuständigen Regierungsgericht einzureichen. Entsprechend § 2 AktG heißt der Gesellschaftsvertrag der AG Satzung. Diese ist notariell zu beurkunden. Die kleine AG kann auch durch eine einzelne Person (Einmann – AG) gegründet werden. Die Organe der AG sind Hauptversammlung (bei einer Einmann-Aktiengesellschaft nur aus einer einzigen Person bestehend), Vorstand und Aufsichtsrat.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - gutes Führungsinstrument - Gewährleistung der Unternehmenskontinuität - Eigenkapitalfinanzierung auf breiter Basis darstellbar - vereinfachtes Verfahren gegenüber dem alten Aktienrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - 50.000 € Mindeststammkapital

Was ist bei der Handwerkskammer einzureichen?

- Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Anstellungsvertrag mit dem handwerklich-technischen Betriebsleiter.
Sofern Geschäftsführer gleichzeitig handwerklich-technischer Betriebsleiter ist, muss bei Einreichung des Geschäftsführervertrages daraus hervorgehen, dass er auch für das entsprechende Handwerk die volle handwerkliche Leitung inne hat.
- Qualifikationsnachweis für den handwerklich-technischen Betriebsleiter in beglaubigter Kopie oder beglaubigter Abschrift
- Betriebsleiterbestätigung
- Krankenversicherungsnachweis, dass das Unternehmen Betriebsleiter bei der Krankenkasse angemeldet hat
- Kopie der Handelsregistereintragung
- bei juristischen Personen in Gründung den notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag